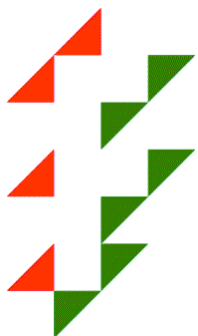


# Statuten

Ausgabe 2020



**FEUERWEHRVERBAND  
THURGAU**

## VORBEMERKUNGEN

Diese Statuten wurden vor dem Hintergrund der Strukturanpassung in der kantonalen Feuerwehrausbildung und der engeren Zusammenarbeit zwischen dem Feuerschutzamt und dem Feuerwehrverband Thurgau erarbeitet.

Sie berücksichtigen die Anliegen beider genannter Institutionen.

### Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
FSA	Feuerschutzamt Thurgau
FVT	Feuerwehrverband Thurgau
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband

### Definitionen

Sektionen Unter dem Begriff „Sektionen“ werden Ortsfeuerwehren, Zweckverbände oder Betriebsfeuerwehren zusammengefasst.



## I. ALLGEMEINES

### *Artikel 1*

Rechtsform      Der Feuerwehrverband Thurgau (FVT) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

### *Artikel 2*

Zweck            Der Feuerwehrverband Thurgau bezweckt die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens und unterstützt die Bestrebungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Für Kurse, Übungen, usw. gelten die von der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie vom Feuerwehrverband Thurgau vorgegebenen Reglemente und Anleitungen.

Der genannte Zweck soll namentlich erreicht werdendurch:

- a) Zusammenschluss aller organisierten Feuerwehren des Kantons Thurgau im Feuerwehrverband Thurgau
- b) Unterstützung und Beratung der Behörden, Organe und Sektionen in allen Belangen der Feuerwehr
- c) Wahrung der Interessen der Feuerwehrinstruktoren / Feuerwehrinstruktorinnen
- d) Vorbereitung des Kursprogrammes zuhanden des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau
- e) Koordination und Durchführung der Aus- und Weiterbildungskurse, namentlich von jährlich mindestens einem Weiterbildungstag für die Feuerwehrinstruktoren / Feuerwehrinstruktorinnen
- f) Veranstaltung von Vorträgen, Demonstrationen, Arbeitstagungen, Rapporten, usw. zu fachspezifischen Themen
- g) Pflege der Beziehungen mit den Sektionen, Behörden und fachverwandten Verbänden und Organisationen



## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Artikel 3**

Mitgliedschaft

Der Feuerwehrverband Thurgau besteht aus:

- e) den Ortsfeuerwehren
- f) den Zweckverbänden
- g) den Betriebsfeuerwehren
- h) den Ehrenmitgliedern

### **Artikel 4**

Aufnahme

Nach schriftlicher Anmeldung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Aufnahme.

### **Artikel 5**

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Feuerwehrwesen im Kanton verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Artikel 6**

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Es ist dem Vorstand bis spätestens am 1. November eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.

### **Artikel 7**

Ausschluss

Sektionen, die ihren Verpflichtungen dem Feuerwehrverband Thurgau gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Sektionen haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen sowie auf die Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.



## **Artikel 8**

Jahresbeiträge

Jede Sektion bezahlt einen Jahresbeitrag, der sich nach der Einwohnerzahl richtet. Massgebend ist die Einwohnerzahl des Vorjahres laut den Angaben des statistischen Amtes des Kantons Thurgau.

Es bezahlen die Sektionen:

Einwohnerzahl bis	2'500 den	2 - fachen Jahresbeitrag
Einwohnerzahl bis	5'000 den	3 - fachen Jahresbeitrag
Einwohnerzahl bis	7'500 den	4 - fachen Jahresbeitrag
Einwohnerzahl bis	10'000 den	5 - fachen Jahresbeitrag
Einwohnerzahl bis	15'000 den	6 - fachen Jahresbeitrag
Einwohnerzahl über	15'000 den	8 - fachen Jahresbeitrag
Betriebsfeuerwehren	den	1 - fachen Jahresbeitrag

Der einfache Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung bestimmt.



### III. ORGANISATION

#### **Artikel 9**

Organe

Die Organe des Feuerwehrverbandes Thurgau sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes

#### **Artikel 10**

Kommissionen

Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben können ständige oder nicht ständige Kommissionen gebildet werden.

#### **a) Delegiertenversammlung**

#### **Artikel 11**

Ordentliche

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

#### **Artikel 12**

Einladung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung, die Traktandenliste, die Jahresrechnung und das Protokoll sind den Sektionen spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich zuzustellen.

#### **Artikel 13**

Ausserordentliche

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst, oder wenn es ein Fünftel der Sektionen oder die Revisionsstelle verlangen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten einzuberufen, Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.



## **Artikel 14**

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) die Sektionen, und zwar
  - 2 Delegierte für Sektionen bis 1'000 Einwohner
  - 3 Delegierte für Sektionen bis 2'000 Einwohner
  - 4 Delegierte für Sektionen bis 5'000 Einwohner
  - 5 Delegierte für Sektionen bis 10'000 Einwohner
  - 6 Delegierte für Sektionen bis 15'000 Einwohner
  - 8 Delegierte für Sektionen über 15'000 Einwohner
  - 2 Delegierte pro Betriebsfeuerwehr

## **Artikel 15**

Ausnahmen im  
Stimmrecht

Die Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig als Delegierte ihrer Sektion bestimmt werden.

Weitere Mitglieder der Sektion können der Delegiertenversammlung beiwohnen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## **Artikel 16**

Befugnisse

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a) Genehmigung:
  - des Protokolls
  - des Jahresberichtes
  - der Jahresrechnung
  - des Berichts der Revisionsstelle
  - des Budgets
- b) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des einfachen Jahresbeitrages
- d) Wahl:
  - der Mitglieder des Vorstands
  - des Präsidenten oder der Präsidentin aus den Mitgliedern des Vorstands
  - der Revisionsstelle
  - der delegierten Sektionen beim Schweizerischen Feuerwehrverband
- e) Genehmigung von Änderungen der Kurskonzepte oder der Einführung neuer Kurse
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Verbandes
- i) Ehrungen



Abstimmungen  
und Wahlen

### **Artikel 17**

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Feuerwehrverbandes Thurgau bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren der Mehrheit der Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.

### **Artikel 18**

Anträge

Anträge und Anregungen zuhanden der Delegiertenversammlung müssen jeweils 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

## **b) Vorstand**

### **Artikel 19**

Bestand und  
Wahlen

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern und zwar:

- mindestens 5 Vertretern aus den Sektionen, davon mindestens 1 Feuerwehrinstructor / Feuerwehrinstructorin
- der Stellvertretung des Feuerwehrinspektors / der Feuerwehrinspektorin

Bei den Vertretern der Sektionen sind die Regionen angemessen zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Aus den Sektionen sind nur aktive Feuerwehrleute in den Vorstand wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst





## **Artikel 20**

Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des Feuerwehrverbandes Thurgau nach aussen, er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Rechnungsführung
- c) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- d) Aufstellung des jährlichen Ausbildungsprogrammes im Einvernehmen mit dem Feuerschutzamt
- e) Planung und Durchführung der Kurse in Zusammenarbeit mit dem Feuerschutzamt
- f) Organisation weiterer feuerwehrtechnischer Veranstaltungen
- g) Bildung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen
- h) Genehmigung der Anträge der Kommissionen
- i) alle Aufgaben, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- j) Erarbeitung und Überarbeitung von Kurskonzepten für kantonale und interkantonale Kurse
- k) Erstellung des Ausbildungsprogrammes und der Kursplanung
- l) Festlegung der Kursstäbe für kantonale Kurse
- m) Bestimmung der Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen für kantonale und interkantonale Kurse
- n) Durchführung der kantonsinternen Selektion von Instruktorenanwärtern oder Instruktorenanwärterinnen
- o) Einberufung von InstruktorInnenkonferenzen. Diese kann von 10 Instruktoren / Instruktorinnen ausserhalb des Vorstands verlangt werden.

## **Artikel 21**

Einberufung von Sitzungen

Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Für besondere Sachfragen können Berater oder Beraterinnen zugezogen werden.

Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Er oder sie darf sich in diesem Fall der Stimme nicht enthalten.



## c) Revisionsstelle

### *Artikel 22*

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt eine oder zwei natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.  
Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### *Artikel 23*

Ausschlussgrund

Die im Vorstand vertretenen Sektionen können das Revisorat nicht übernehmen.

### *Artikel 24*

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Feuerwehrverbandes Thurgau fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## d) Delegierte für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes

### *Artikel 25*

Anzahl

Die Delegiertenzahl des Feuerwehrverbandes Thurgau richtet sich nach den Statuten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

1/3 der Delegierten wird jeweils vom Vorstand und 2/3 von den gewählten Sektionen gestellt.

Über Restmandate bestimmt der Vorstand.

Die gewählten Sektionen und der Vorstand bestimmen ihre Delegierten jeweils selbst.

### *Artikel 26*

Wählbarkeit

Sektionen, welche im Vorstand einen Vertreter haben, sind nicht wählbar.

Die einzelnen Sektionen können maximal an drei aufeinander folgenden Jahren gewählt werden.



### **Artikel 27**

Aufgaben

Die Delegierten vertreten den Feuerwehrverband Thurgau an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Sie haben sich dabei an die Weisungen des Vorstands des Feuerwehrverbandes Thurgau zu halten.

Die von den Sektionen bestimmten Delegierten haben an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sorgt die jeweilige Sektion für einen Ersatz.

### **Artikel 28**

Entschädigung

Die Entschädigung der Delegierten richtet sich nach den separaten Entschädigungsrichtlinien des Feuerwehrverbandes Thurgau.

## **IV. VEREINSVERMÖGEN**

### **Artikel 29**

Einnahmen

Die Einnahmen des Feuerwehrverbandes Thurgau bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Sektionen
- b) den Überschüssen der Rechnung
- c) sonstigen Zuwendungen

### **Artikel 30**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### *Artikel 31*

Auflösung      Bei Auflösung des Feuerwehrverbands Thurgau entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des Verbandsvermögens.

### *Artikel 32*

Inkrafttreten      Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2007 und treten per 2. Juni 2020 in Kraft.

Beschlossen an der Online Abstimmung zur  
Delegiertenversammlung vom 2. Juni 2020

#### Anmerkung:

Im Sinne der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) des Bundesrates vom 16. März 2020, hat der Vorstand vom Feuerwehrverband Thurgau am 21. April 2020 entschieden, dass die Sektionen und Ehrenmitglieder Ihre Rechte für die DV 2020 ausschliesslich in elektronischer Form ausüben können.

### Feuerwehrverband Thurgau

Der Präsident

Der Aktuar

Rolf Giger

Marco Zampieri

